

# Amtsgericht Landau in der Pfalz

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 26/23

Landau in der Pfalz, 11.07.2025

## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Dienstag, 04.11.2025</b>	<b>14:00 Uhr</b>	<b>231, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau in der Pfalz</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Gossersweiler

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
1	Gossersweiler	6	Gebäude- und Freifläche Goßbrechtstraße 14	210	179 BV 6
2	Gossersweiler	8	Gebäude- und Freifläche Goßbrechtstraße	140	179 BV 7

### Lfd. Nr. 1

#### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

- laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Anbau

- Objektadresse laut Gutachten: Goßbrechtstraße 14, 76857 Gossersweiler-Stein

Das Grundstück bildet eine wirtschaftliche Einheit mit dem Grundstück mit Flurstücksnummer 8;

#### Verkehrswert:

14.400,00 €

### Lfd. Nr. 2

#### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

- laut Gutachten mit Stichtag vom 09.09.2024 bebaut mit einem Anbau (Schuppen) zu einem Einfamilienhaus

Objektadresse laut Gutachten: Goßbrechtstraße 14, 76857 Gossersweiler-Stein

Das Grundstück bildet eine wirtschaftliche Einheit mit dem Grundstück mit Flurstücksnummer 6;

**Verkehrswert:**

9.600,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.06.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.